

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für die  
Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Fernwärme St. Pölsen GmbH  
(im Folgenden kurz FWS genannt).

Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der FWS

1. FWS ist berechtigt, für nachstehend angeführte Nebenleistungen vom Kunden nachstehende Entgelte und Kostenersatz zu verlangen:

→ Entgelte für Mahnungen:

Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahme zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüro sowie auch Kosten eines von FWS beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die Kosten pro Mahnung werden pauschal mit € 6,00 (USt-frei) verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 456 UGB, wonach FWS bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 456 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.

Kostenersatz für Nebenleistungen Preis in Euro (inkl. USt.)

Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden (bei Zählerstandbekanntgabe durch den Kunden)	€	7,20
Für jede Zwischenablesung und –abrechnung auf Wunsch des Kunden	€	28,80
Für Rechnungsduplikate	€	7,20
Für die Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung	€	7,20
Ersteinbau einer Messeinrichtung	€	43,20
Freigabe der Wärmezufuhr sowie für jede Wiedereinschaltung	€	43,20
Vorübergehende Außerbetriebnahme und Wiedereinschaltung der Wärmezufuhr	€	86,40
Einstellung/Abschaltung od. Einregulierung der Wärmeversorgung	€	43,20
Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	€	14,40

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann FWS Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen, jedenfalls aber 5 % p.a.. Gegenüber Unternehmen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (aktuell: § 456 UGB).

2. Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in demselben Verhältnis, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber der Ausgangslage verändert. Ausgangslage für die Wertsicherungsberechnung ist die für das Kalenderjahr 2017 gültige Indexzahl (103,0). Vergleichswert ist der letztveröffentlichte Jahresdurchschnittswert des Verbraucherpreisindex 2015 für das dem Anpassungsstichtag vorangegangene Kalenderjahr. Anpassungsstichtag ist der 1. Jänner jeden Jahres. Anpassungen der genannten Beträge erfolgen zum Anpassungsstichtag, aber nur dann – dann aber zur Gänze -, wenn der Vergleichswert den vereinbarten Ausgangswert um zumindest 10 % über- oder unterschreitet. Der Vergleichswert, der für das Wirksamwerden der Wertsicherungsänderung maßgeblich ist, gilt jeweils als Ausgangswert für die nächste Wertsicherungsberechnung.